

ein juristisch versierterer Zeitgenosse wie der Beneventaner Notar Falko, der zudem als einer der Komplizen der 'Verschwörung des Schweigens' die Papsturkunde unterschlägt, wußte durchaus zu unterscheiden zwischen dem Abschluß des *pactum* und dessen *confirmatio* auf dem Konzil²⁶⁹.

IV.

Man wird sich auch nach 100 Jahren noch einmal damit abfinden müssen: Das Wormser Konkordat, insbesondere seine Papsturkunde, ist ein „trauriges Stückwerk staatsmännischer Arbeit“²⁷⁰ – wenn man es mit den Erwartungen des 19. Jahrhunderts mißt und in ihm den Abschluß eines 'Investiturstreits' sieht, der mit Gregor VII. und Heinrich IV. begann und sich zu einem jahrzehntelangen, den frühmittelalterlichen *ordo* umwälzenden Ringen zwischen *regnum* und *sacerdotium* auswuchs. In diesem Sinne ist das Wormser Konkordat tatsächlich ein Konstrukt der Geschichtswissenschaft, und zwar nicht nur der modernen, einseitig verfassungsgeschichtlich orientierten Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts²⁷¹ sondern schon der zeitgenössischen Historiographie, die sich darin von der kurialen Propaganda beeinflussen ließ. Der Wormser Friedensvertrag hat kein epochales Ringen um die Freiheit der Kirche beendet, er steht nur am Ende einer Phase dieses Ringens und hat lediglich ein Einzelproblem, das diese Phase dominiert hatte, – mehr schlecht als recht – gelöst.

Doch ist das Calixtinum, so unbefriedigend manche seiner Bestimmungen sind, auch nicht im Konzeptstadium verblieben und wegen

269) Falko von Benevent, *Chronicon Beneventanum* (wie Anm. 255) S. 72: *Calixtus [...] ultramontanos omnes fere episcopos, et archiepiscopos et abbates et totius [...] Italiae et ecclesiarum pastores arcessiri precepit quatenus, sancta synodali confabulatione firmata, pactum cum imperatore Henrico positum perpetuo confirmaret [...]. Apostolicus ipse sacramenti privilegium, quod predictus imperator constituerat, pacis [...] adduci et legi precepit: continuo ab omnibus confirmatum est, et commendatum.* Zu Falko, der sich auf den Augenzeugenbericht des Erzbischofs von Benevent stützen konnte, vgl. auch die bei SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 474 Anm. 56 angegebene Lit.

270) Dietrich SCHÄFER, *Zur Beurteilung des Wormser Konkordats* (Abh. Berlin, 1905) S. 87.

271) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Die Entstehung des päpstlichen Investitungsverbots für den deutschen König* (Schriften der MGH 28, 1981) S. 3 ff.